

Redaktionelle Lesefassung !

Die Gemeinde beabsichtigt, diesen Bereich als Fläche mit folgendem Planungsziel zu entwickeln: Gewerbliche Entwicklung und Nutzung sowie Daseinsvorsorge.

Im gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich noch als Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Das Flurstück 6 der Flur 30, Gemarkung Langenhorn ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes.

Das Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken soll die Planung und Entwicklungsabsicht absichern.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

- (1) Zur Sicherung eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde Langenhorn steht für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Gemeinde Langenhorn den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
- (3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Langenhorn, 20.07.2022

Gemeinde Langenhorn
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Olde Oldsen

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung 20.07.2022: Aushang vom 23.07.2022 bis 01.08.2022